

SATZUNG des Tennisclub Lindenau e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 24.10.1995 gegründete Tennisclub führt den Namen
Tennisclub Lindenau e. V.
und hat seinen Sitz in 01945 Lindenau, Ortrander Str. 3.
2. Der Tennisclub erkennt das Statut des DSB bzw. deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Tennisclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" durch Ausübung des Tennissportes.
2. Der Zweck des Tennisclubs ist es, Gelegenheit des Sportes im Interesse einer körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder zu geben und zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Die Organe des Tennisclubs (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Alle finanziellen und sonstigen Mittel, die dem Tennisclub zu fließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Tennisclubs. Es darf keine Person durch Ausgaben - die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung - begünstigt werden.
5. Der Tennisclub wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, und er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gliederung

Der Tennisclub Lindenau e. V. ist juristisch selbstständig.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Tennisclub besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - ordentliche Mitglieder, die sich im Tennisclub sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - passiven Mitgliedern, die sich im Tennisclub nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - fördernden Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern,
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Tennisclub kann jede natürliche Person als Mitglied angehören, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluß
 - Tod
4. Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluß.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Tennisclub ausgeschlossen werden:
 - a) bei erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen, von mehr als einem Jahresbetrag trotz Mahnung
 - c) bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Tennisclubs oder grobem unsportlichen Verhalten

d) wegen unehrenhafter Handlungen

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Das Mitglied ist zu der Verhandlung über den Ausschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen **s c h r i f t l i c h** zuzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluß ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann Berufung an die Mitgliederversammlung beantragt werden. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Tennisclub bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Tennisclubs. Andere Ansprüche ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Tennisclub müssen binnen sechs Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Tennisclubs teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Tennisclubs zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung einer Eintrittsgebühr und jährlicher Beiträge verpflichtet. Die Höhe der Eintrittsgebühr und der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7

Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelung verhängt werden.

- a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Tennisclubs auf die Dauer bis zu vier Wochen
 - c) Ausschluß
2. Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber von Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beirat des Tennisclubs anzurufen.

§ 8

Organe

Die Organe des Tennisclubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Kassenprüfer

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Tennisclubs ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - e) Festsetzung von Beitragshöhen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlußfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5, Abs. 2
 - j) Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 5
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsmäßig vorgesehenen Ausschüssen
 - m) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im I. Quartal durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladungen aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.
6. Anträge können gestellt werden von
 - a) jedem erwachsenen Mitglied gemäß § 4.1
 - b) dem Vorstand
7. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Tennisclubs einzureichen.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Tennisclubs eingereicht werden. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt wird.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses muß vom Versammlungsleiter und den Protokollführern unterzeichnet werden.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Alle Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 11

Vorstand bzw. erweiterte Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Jugendwart
 - e) dem Schriftführer

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes nach § 11 Abs.1
 - b) dem Sportwart
 - c) dem Werbewart
 - d) den Mannschaftsleitern

3. Die Vorstände führen die Geschäfte auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse auf der Basis der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Tennisclubs und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und verbindliche Ordnungen zu erlassen.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Tennisclub durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

5. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

6. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 12

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich bei der Entwicklung des Tennisclubs besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13 Beirat

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten, welche die Interessen des Vereins maßgeblich berühren, kann ein Beirat gebildet werden; dieser besteht aus höchstens sieben Beiratsmitgliedern. Über die Bildung eines Beirates sowie dessen personelle Besetzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit einzeln auf 2 Jahre gewählt. Die Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Dieser ist berechtigt und verpflichtet, die Beiratssitzungen nach Bedarf anzuberaumen. Der Vorsitzende des Vorstandes ist berechtigt, den Vorsitzenden des Beirates zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Tennisclubs einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Auflösung

1. Für die Auflösung des Tennisclubs entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Tennisclubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Tennisclubs der Gemeinde Lindenau zu.

§ 16
Inkraftsetzen

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 24.10.1995 von den Gründern des Tennisclubs Lindenau e. V. beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.